

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
96/C 159/01	ECU — Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Juni 1996 .....	1
96/C 159/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 20. bis 24. 5. 1996 .....	2
96/C 159/03	Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.722 — Teneo/Merrill Lynch/Bankers Trust) <sup>(1)</sup> .....	4
96/C 159/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.732 — Nordic Capital/Euroc) <sup>(1)</sup> .....	5
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
96/C 159/05	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern .....	6
96/C 159/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festsetzung einer zusätzlichen Prämie für die Schaferzeugung in nicht benachteiligten Gebieten von Irland und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland .....	7

III *Bekanntmachungen*

**Europäisches Parlament**

**Kommission**

**Rechnungshof**

96/C 159/07	Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren . . . . .	8
<b>Kommission</b>		
96/C 159/08	Phare — Laborbedarf — Ausschreibung des Landwirtschaftsministeriums im Namen der Regierung Ungarns für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt . . . . .	9
96/C 159/09	Phare — Hard- und Software — Bekanntmachung einer Ausschreibung des Wirtschaftsministeriums im Namen der Regierung der Tschechischen Republik im Rahmen des Phare-Programms . . . . .	10
96/C 159/10	Phare — DV-System — Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen für eine Vorauswahl der Agentur für industrielle Entwicklung im Namen der polnischen Regierung für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt . . . .	11
96/C 159/11	Ökologie-Studie — System der Europäischen Union zur Vergabe des Umweltzeichens. Erstellung ökologischer Kriterien für Textilwaren — Offenes Verfahren . . . . .	11
96/C 159/12	Umweltstudie — Teilnahme von NRO für Umweltfragen am Standardisierungsprozeß — Offenes Verfahren . . . . .	13
96/C 159/13	Umweltstudie — Integrierte Warenpolitik, Analyse einzelstaatlicher und internationaler Entwicklungen und Bereitstellung von Elementen für eine integrierte Warenpolitik der EG — Offenes Verfahren . . . . .	14
96/C 159/14	Ökologie-Studie — System der Europäischen Union zur Vergabe des Umweltzeichens. Erstellung ökologischer Kriterien für Personenkraftfahrzeuge — Offenes Verfahren . . . . .	15
96/C 159/15	Ökologiestudie — System der Europäischen Union zur Vergabe des Umweltzeichens. Erstellung ökologischer Kriterien für Personalcomputer — Offenes Verfahren . . . . .	16
96/C 159/16	Aufforderung zur Angebotsabgabe für eine Studie über die Auswirkungen von (a) gemeinsamer Bereitstellung von Kabel- und Telekommunikationsnetzen durch einen Generalunternehmer und (b) Einschränkungen beim Einsatz von Telekommunikationsnetzen zur Bereitstellung von Kabel-TV-Diensten auf den Wettbewerb auf den Telekommunikations- und Multi-Media-Märkten — Offenes Verfahren — Aktenzeichen Nr.: IV/C1/96/ETD10 . . . . .	17



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 159/17	Ergebnis der Ausschreibung betreffend die Vergabe eines Studienauftrags für die nachträgliche Bewertung der Gemeinschaftsinitiative LEADER .....	18
96/C 159/18	Aufruf zur Angebotsabgabe Nr. VII/C2-23/96 für eine Studie über die Prüfung der Anwendungsrichtlinien für Vorschriften über staatliche Beihilfen im Luftverkehr — Nicht offenes Verfahren .....	19
<hr/>		
<b>Berichtigungen</b>		
96/C 159/19	Ausschreibung für eine Studie über die Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Raumplanung in benachteiligten Regionen (ABl. Nr. C 149 vom 23. 5. 1996, S. 13) .....	20

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen  
angewandter Zinssatz: 4,25 % für den Monat Juni 1996**

ECU (\*)

3. Juni 1996

(96/C 159/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,3467	Finnmark	5,89745
Dänische Krone	7,39174	Schwedische Krone	8,42789
Deutsche Mark	1,91415	Pfund Sterling	0,811467
Griechische Drachme	302,247	US-Dollar	1,25518
Spanische Peseta	161,064	Kanadischer Dollar	1,71746
Französischer Franken	6,48425	Japanischer Yen	135,434
Irishes Pfund	0,792410	Schweizer Franken	1,56558
Italienische Lira	1937,20	Norwegische Krone	8,18439
Holländischer Gulden	2,14284	Isländische Krone	84,1346
Österreichischer Schilling	13,4693	Australischer Dollar	1,56350
Portugiesischer Escudo	197,239	Neuseeländischer Dollar	1,84179
		Südafrikanischer Rand	5,45877

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 20. BIS 24. 5. 1996**

(96/C 159/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros  
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 202	CB-CO-96-218-DE-C	Bericht der Kommission über die Bauprodukterichtlinie	15. 5. 1996	20. 5. 1996	12
KOM(96) 205	CB-CO-96-215-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit <sup>(2)</sup>	14. 5. 1996	20. 5. 1996	35
KOM(96) 210	CB-CO-96-223-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen — Die Wettbewerbsfähigkeit der Zulieferbetriebe in der Textil- und Bekleidungsindustrie der Europäischen Union	15. 5. 1996	20. 5. 1996	22
KOM(96) 170	CB-CO-96-202-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(2)</sup>  Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen	20. 5. 1996	21. 5. 1996	34
KOM(96) 212	CB-CO-96-224-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>	21. 5. 1996	21. 5. 1996	4
KOM(96) 215	CB-CO-96-226-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Inanspruchnahme von Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben in  A. den mittel- und osteuropäischen Ländern: Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Letland, Litauen und Albanien (vom 1. 7. 1995 bis 31. 12. 1995),  B. Südafrika (vom 15. 6. 1995 bis 31. 12. 1995)  und  C. den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (vom 23. 8. 1995 bis 22. 2. 1996)	21. 5. 1996	21. 5. 1996	9

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 225	CB-CO-96-235-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für ein gemeinschaftliches Zollwesen (Zoll 2000)	21. 5. 1996	21. 5. 1996	8
KOM(96) 206	CB-CO-96-216-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais ( <i>Zea Mays L.</i> ) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhten Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates	20. 5. 1996	22. 5. 1996	7
KOM(96) 220	CB-CO-96-231-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Unabhängige externe Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung (*)	22. 5. 1996	22. 5. 1996	13
KOM(96) 221	CB-CO-96-233-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen	22. 5. 1996	22. 5. 1996	6
KOM(96) 229	CB-CO-96-240-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (*)	23. 5. 1996	23. 5. 1996	7
KOM(96) 234	CB-CO-96-246-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Aktionen im Bereich der „Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) in den ALA-Entwicklungsländern“ (*)	23. 5. 1996	23. 5. 1996	5
KOM(96) 134	CB-CO-96-154-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik (*)	27. 3. 1996	24. 5. 1996	13

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 150	CB-CO-96-167-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (EG, EURATOM, EGKS)	23. 5. 1996	24. 5. 1996	8
KOM(96) 224	CB-CO-96-234-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Gemeinschaftsverzeichnisses der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Irland) <sup>(*)</sup>	23. 5. 1996	24. 5. 1996	58
KOM(96) 246	CB-CO-96-254-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Juni 1996 anzuwendenden Grund- und Ankaufspreises für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Aprikosen/Marillen, Nektarinen, Zitronen und Tomaten/Paradeiser	24. 5. 1996	24. 5. 1996	6

(<sup>1</sup>) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(<sup>2</sup>) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(<sup>3</sup>) Text von Bedeutung für den EWR.

*NB:* Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

### Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.722 — Teneo/Merrill Lynch/Bankers Trust)

(96/C 159/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission hat am 15. April 1996 entschieden, daß der angemeldete Zusammenschluß nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt, weil er keinen Zusammenschluß im Sinne des Artikels 3 der betreffenden Verordnung darstellt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0722. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2925 Luxembourg;  
Tel.: (352) 29 29-4 24 55; Telefax (352) 29 29-4 27 63.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.732 — Nordic Capital/Euroc)**

(96/C 159/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 18. April 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0732. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2925 Luxemburg;  
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Telefax (352) 29 29-4 27 63.

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern

(96/C 159/05)

KOM(96) 145 endg. — 96/0103(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. April 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

*Artikel 1*

auf Vorschlag der Kommission,

Die Verordnung (EG) Nr. 384/96 wird wie folgt geändert:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

1. Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) wird ersetzt durch:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„d) *Handelsstufe*

Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 384/96<sup>(1)</sup> gemeinsame Regeln für den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern erlassen.

Eine Berichtigung für Unterschiede bei den Handelsstufen, einschließlich eventueller Unterschiede bei Verkäufen durch OEM (Original Equipment Manufacturer — Erstausrüster), wird zugestanden, sofern für die Vertriebskette in beiden Märkten nachgewiesen wird, daß der Ausfuhrpreis einschließlich des rechnerisch ermittelten Ausfuhrpreises eine andere Handelsstufe betrifft als der Normalwert. Eine Auswirkung auf die Vergleichbarkeit der Preise ist durch einen klaren Unterschied zwischen den Preisen auf den verschiedenen Handelsstufen auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes nachzuweisen. Falls jedoch Informationen zu derartigen Auswirkungen auf Preise für diesen Markt nicht verfügbar sind, oder falls nachgewiesen wird, daß sich bestimmte Funktionen auf andere als die zu vergleichenden Handelsstufen beziehen, kann eine besondere Berichtigung gewährt werden.“

Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 enthält eine abschließende Liste von Faktoren, die zur Berichtigung des Normalwerts und des Ausfuhrpreises führen können, bevor diese miteinander verglichen werden, um ermitteln zu können, ob Dumping vorliegt. Da es vorstellbar ist, daß sich andere in der genannten Verordnung nicht aufgeführte Unterschiede in den Vertriebskosten unter bestimmten Umständen auf die Vergleichbarkeit der Preise auswirken können, erscheint es sinnvoll, den abschließenden Charakter der Vorschrift in bezug auf Berichtigungen zu ändern.

2. Der folgende Buchstabe k) ist nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j) einzufügen:

Darüber hinaus erscheint es angemessen, die rechtlichen Voraussetzungen für eine die Handelsstufen betreffende Berichtigung neu zu regeln, wobei es sowohl um Situationen geht, in denen Angaben zu den Auswirkungen auf die Preise im betroffenen Markt für zwei Handelsstufen nicht vorliegen, als auch um Situationen, in denen, obwohl die Preise dieselbe Handelsstufe betreffen, eine Berichtigung angemessen erscheint für Kosten, beispielsweise für Werbung, die unter bestimmten Umständen besser anderen Handelsstufen zugewiesen werden —

„k) *Andere Faktoren*

Eine Berichtigung kann auch für Unterschiede in anderen Faktoren vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß die Auswirkungen auf die Vergleich-

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

barkeit der Preise nachgewiesen werden können, wie es in diesem Absatz vorgesehen ist, insbesondere, daß Kunden bei den Preisvereinbarungen auf dem eigenen Markt derartige Unterschiede berücksichtigen und die Preise von denen auf demselben Markt abweichen, für die derartige Unterschiede nicht vorliegen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung findet auf alle Verfahren Anwendung, die nach dem 1. Januar 1996 eingeleitet wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festsetzung einer zusätzlichen Prämie für die Schafherzeugung in nicht benachteiligten Gebieten von Irland und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland

(96/C 159/06)

KOM(96) 152 endg. — 96/0102(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95<sup>(2)</sup>, kann zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste der Schaffleischerzeuger in der Gemeinschaft eine Prämie gewährt werden. Der Einkommensverlust richtet sich nach dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Marktpreis und dem Grundpreis.

In Irland und Nordirland ergeben sich zum Ende des Frühjahrs normalerweise relativ hohe Preise und Erzeugungskosten. 1995 jedoch lagen die Preise in dieser Jahreszeit, insbesondere wegen einer besonders schwierigen Versorgungslage, außergewöhnlich niedrig. Für die Erzeuger, hauptsächlich in nicht benachteiligten Gebieten, ergaben sich deshalb erhebliche Erlöseinbußen.

Eine Entschädigung dieser Erzeuger durch die Gewährung der Mutterschafprämie allein ist nicht ausreichend.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 besteht keine Möglichkeit, diese sehr schwierige und außergewöhnliche Lage zu beheben. Den betroffenen Erzeugern sollte deshalb, bezogen auf das Wirtschaftsjahr 1995, eine zusätzliche Prämie gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Es wird eine Prämie von 6,5 ECU je Mutterschaf festgesetzt, die den Schaffleischerzeugern zusätzlich zu gewähren ist in Irland und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland, die nicht zu den Gebieten gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG gehören.

Für die Gewährung dieser zusätzlichen Prämie gelten die Bedingungen, unter denen die Mutterschafprämie 1995 den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern gewährt wurde.

#### Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission erlassen, gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

## III

*(Bekanntmachungen)*

EUROPÄISCHES PARLAMENT  
KOMMISSION  
RECHNUNGSHOF

**Bekanntgabe der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren**

(96/C 159/07)

Das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof führen ein allgemeines Auswahlverfahren in den Bereichen Rechnungsführung und Rechnungsprüfung (B 5/B 4) für Staatsangehörige der 15 Mitgliedstaaten durch: EUR/B/105 (\*).

---

---

(\* ) ABl. Nr. C 159 A vom 4. 6. 1996.

# KOMMISSION

## Phare — Laborbedarf

### Ausschreibung des Landwirtschaftsministeriums im Namen der Regierung Ungarns für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt

(96/C 159/08)

#### Projekt:

Lieferung von Laborausüstung für das staatliche ungarische Veterinäramt (HU 9304-05-03)

#### 1. Teilnahme am Wettbewerb/Ursprung

Die Teilnahme am Wettbewerb steht allen natürlichen und juristischen Personen der Europäischen Union, Albanien, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik und Sloweniens zu gleichen Bedingungen offen.

Die Lieferungen müssen den Ursprung der oben genannten Staaten haben.

#### 2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in drei Los von:

Los 1: Laborausüstung für mikrobiologische Untersuchungen in den nationalen Instituten gemäß ausführlicher Liste des Lastenheftes,

Los 2: Laborausüstung für chemische Untersuchungen im nationalen Institut für Lebensmittelprüfung,

Los 3: Ausrüstung für die Untersuchung lebender Tiere und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, für die Probenahme sowie Behandlungsinstrumentarium für das Personal in den Bezirksinstituten.

#### 3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen können angefordert werden bei:

- a) Dr. Arpad Nagy, Phare Programme Coordinator AICU, Ministry of Agriculture, Room 399, Kossuth Lajos 11 tér, HU-1860 Budapest, Telefax (36-1) 302 04 22.
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Directorate General for External Relations, attn: Ms. Paola Pampaloni (AN 88 3/21), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 75 02.
- c) Büros in der Gemeinschaft:
  - A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79; Telefax (43-1) 50 53 37 97],
  - B-1040 Bruxelles, rue Archimède 73 [tél. (32-2) 35 38 44; télécopieur (32-2) 235 01 66],

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

DK-1004 København K, Højbrohus, Postbox 144, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 432 14 09],

GR-10674 Αθήνα, PO Box 11002, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

FIN-00131 Helsinki, Pohois-Esplanadi 31, PO Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 16 58],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 26 57],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01-337 89],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 75 11; telefax (31-70) 379 78 78],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00].

#### 4. Angebote

Die Angebote müssen bis spätestens 22.7.1996 (12.00) Ortszeit, vorliegen bei:

Dr. Arpad Nagy, Phare Programme Coordinator AICU, Ministry of Agriculture, Room 399, Kossuth Lajos 11 tér, HU-1860 Budapest.

Sie werden dort am 22.7.1996 (14.00), Ortszeit, in öffentlicher Sitzung eröffnet.

## Phare — Hard- und Software

## Bekanntmachung einer Ausschreibung des Wirtschaftsministeriums im Namen der Regierung der Tschechischen Republik im Rahmen des Phare-Programms

(96/C 159/09)

**Bezeichnung und Nummer des Projekts**

Lieferung von Computerhardware und -software im Rahmen des Projekts „Landwirtschaftliches Statistik- und Marktinformationssystem“ - CZ 9402-01-03-01-02

**1. Teilnahme und Ursprung**

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Albanien, Bosnien-Herzegowinas, Bulgariens, der Fyrom, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die Lieferungen und Dienstleistungen müssen den Ursprung eines dieser Länder haben.

**2. Gegenstand der Leistung**

Lieferung folgender Waren in vier Losen: Computerhardware und -software:

Los 1: 2 Intel Pentium Windows NT-kompatible Server,  
Los 2: 81 Desktop-Bürocomputer, IBM-PC-kompatibel,  
68 Notebooks, IBM-PC-kompatibel,

Los 3: 1 Unix-Server, 4 Graphikstationen, IBM-PC-kompatibel mit X-Windows Software,

Los 4: 50 Lizenzen für spezifische Software zur Erfassung statistischer Daten.

**3. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Herrn V. Kazimour, Leiter der Abteilung GTAF-PMU, Abt. Ausländische Hilfe, Wirtschaftsministerium der Tschechischen Republik, Staroměstské náměstí 6, CZ-110 15 Prague 1, Telefax (42-2) 231 32 27.
- b) Europäische Kommission, GD IA - Operationeller Dienst Phare, (Frau. P. Pampaloni), rue de la Loi/Wetstraat 200 (AN 88 3/21), B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 295 75 02.
- c) Informationsbüros der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten:  
A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79; Telefax (43-1) 50 53 37 97],  
B-1040 Bruxelles, rue Archimède 73 [tél. (32-2) 235 38 44; télécopieur (32-2) 235 01 66],

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

DK-1004 København K, Højbrohus, Postbox 144, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 432 14 09],

GR-10674 Αθήνα, PO Box 11002, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17/19],

FIN-00131 Helsinki, Pohois-Esplanadi 31, PO Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 16 58],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 662 51 13; facsimile (353-1) 662 51 18],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01-337 89],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 35 00 98 00; telefax (351-1) 350 98 01/02],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00/973 19 10].

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab dem 5. 6. 1996 an den obenstehenden Adressen verfügbar.

**4. Einreichung der Angebote**

Die Angebote müssen spätestens am 12. 7. 1996 (10.00), Ortszeit, vorliegen bei:

Amt für Ausschreibungen, Wirtschaftsministerium der Tschechischen Republik, Abt. Ausländische Hilfe (GTAF-PMU), z. H. v. Herrn V. Kazimour, Abteilungsleiter, Staroměstské náměstí 6, CZ-110 15 Prag 1.

Die Angebotseröffnung findet am 12. 7. 1996 (12.00), Ortszeit bei dieser Adresse statt.

## Phare — DV-System

**Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen für eine Vorauswahl der Agentur für industrielle Entwicklung im Namen der polnischen Regierung für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt**

(96/C 159/10)

## Programm Nr. PL9315

## 1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

## 2. Gegenstand der Leistung

Entwicklung, Installation und Implementierung der Programmiersprache 4 GL Progress 7/8 und UNIX SCO benutzenden Computersystemen zur Planung und technologischen Prozeßsteuerung einschließlich des Rohstoffmanagements und der Kostenoptimierung in einem Werk für Qualitätsstahl.

## 3. Teilnahmeanträge für die Vorauswahl

Den von den Unternehmen übermittelten Informationen muß zu entnehmen sein, welche Erfahrung sie auf dem Gebiet der Entwicklung der Programmiersprache 4 GL benutzenden Computersystemen im Bereich der Stahlindustrie und dem Aufbau von Computernetzen besitzen.

Die Teilnahmeanträge für die Vorauswahl mit den einschlägigen Referenzen sind spätestens bis zum 26. 6. 1996 an folgende Adresse zu richten.

Agentur für Industrielle Entwicklung, Phare-Programm, z. H. v. Herrn Marek Krawczyk, 5. Stock, Zimmer 5015, ul. Wspólna 4, PL-00-926 Warschau.

Auskünfte über das Projekt sind erhältlich bei: Herrn Robert Podgórski, Steel Department, Tel. (48-22) 661 91 11, Telefax (48-22) 628 71 00.

## 4. Ausschreibung

Nach der Vorauswahl auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen werden die ausgewählten Unternehmen zur Teilnahme an der nächsten Stufe der Ausschreibung aufgefordert werden.

## Ökologie-Studie

**System der Europäischen Union zur Vergabe des Umweltzeichens. Erstellung ökologischer Kriterien für Textilwaren**

## Offenes Verfahren

(96/C 159/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung XI.E.4/96/0057.
3. **Auftragsgegenstand:** Die GD XI vergibt einen Studienvertrag bezüglich der Umweltzeichenvergabe zur oben genannten Warengruppe. Ziel dieser Studie ist es zu bestimmen, ob ökologische Kriterien für die genannte Warengruppe erweitert und entwickelt werden können. Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - (a) ergänzende Arbeiten zu bestehenden Kriterien für T-Shirts und Bettwäsche sowie Empfehlungen für Anpassungen an Kriterien oder neue Kriterien bzw. die Umsetzung von Kriterien. Erweiterung der Kriterien auf andere Kleidungsstücke aus Baumwolle/Polyester;
  - b) eine einleitende Durchführbarkeitsstudie für andere Kleidungsstücke aus anderen Fasern mit Angabe darüber, welche Informationen über die Warengruppe zur Verfügung stehen sowie Informationen über die Art des Marktes, die festgestellten Umweltaspekte, die Vorteile der Etikettierung der Warengruppe sowie Bestimmung der wesentlichen Problembereiche;

- c) eine Marktstudie mit Bestimmung der verschiedenen Warenarten, Marktanteile der Hersteller und der wesentlichen Markennamen auf EU- und einzelstaatlicher Ebene;
- d) Lebensdaueranalyse der Warengruppe mit einem Verzeichnis der Wechselwirkungen von Umwelt-/natürlichen Ressourcen und die Klassifizierung sowie die Bewertung der Auswirkungen und eine Empfindlichkeitsanalyse der verschiedenen Optionen;
- (e) Durchführbarkeitsstudie zur Erweiterung der Kriterien und erforderliche weiterführende Arbeiten für andere Textilwaren, z.B. Vorhänge, Teppiche, Möbelbezüge. Bestimmung von Warengruppen und Empfehlungen für weitere Arbeiten;
- (f) umfangreiche Studien bezüglich Umweltzeichen unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte.

Genauere Angaben sind im technischen Anhang zu den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

4. **Vertragslaufzeit:** Die gesamte Studie ist innerhalb von 14 Monaten ab Vertragunterzeichnung durchzuführen.
5. **Anforderung der Unterlagen:**
  - a) GD XIA.2, Finanzen und Verträge, per Brief oder Telefax (02) 299 44 49.
  - b) **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** 37 Kalendertage ab der Veröffentlichung der Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
  - c) Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.
6. **Einreichung der Angebote:**
  - a) Die Angebote zum Ausschreibungsgegenstand sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle, zu Händen B. Sinnott, Referat XIA.2, Finanzen und Verträge (interne Anschrift: TRMF 04/87) einzureichen.
  - b) Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.
  - c) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt 52 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
  - a) Ein Vertreter jedes Bewerbers kann bei der Öffnung aller Angebote anwesend sein (er muß sich ausweisen können).
  - b) Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet an folgender Stelle statt: 174, boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 13. 8. 1996 (16.00).
8. **Preis und Zahlungsbedingungen:** Die Angebotspreise sind in Ecu anzugeben und müssen endgültige Festpreise sein. Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zahlungsbedingungen entsprechen den Bedingungen für Studienverträge der Kommission.
9. **Auswahlkriterien:**
  - Der Nachweis der finanziellen Sicherheit ist zu erbringen (Erklärung über die Finanzlage in den letzten 2 Geschäftsjahren mit allen Angaben, die zur Bewertung der finanziellen Sicherheit erforderlich sind).
  - Nachweisliche Erfahrung im Bereich Beratung in der Textilbranche.
  - Die Bewerber müssen ihre Erfahrung im Bereich Lebensdaueranalysen und Vergabe des Umweltzeichens nachweisen können.
  - Allgemeine Erfahrung im Umweltbereich.
10. **Zuschlagskriterien:**
  - Übereinstimmung des Angebots mit den Spezifikationen im technischen Anhang.
  - Berücksichtigung des technischen Wertes des Angebots.
  - Angebotspreis.
11. Der Vertrag ist durch das GATT-Abkommen abgedeckt.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 23. 5. 1996.
13. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 23. 5. 1996.

## Umweltstudie

## Teilnahme von NRO für Umweltfragen am Standardisierungsprozeß

## Offenes Verfahren

(96/C 159/12)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung XI.E.4/96/000058.
3. **Auftragsgegenstand:** Die GD XI vergibt einen Studienvertrag bezüglich der Teilnahme von NRO für Umweltfragen am Standardisierungsprozeß. Ziel der Studie ist 1) die Anfertigung einer Analyse des gegenwärtigen und künftigen Stands der Teilnahme von einzelstaatlichen und europäischen NRO an einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Einrichtungen für Standardisierung; 2) die Erstellung von Richtlinien für Gemeinschaftsmaßnahmen.  
Genauere Angaben sind im technischen Anhang zu den Ausschreibungsunterlagen enthalten.
4. **Vertragslaufzeit:** Die Studie ist innerhalb von 4 Monaten ab Vertragsunterzeichnung durchzuführen.
5. **Anforderung der Unterlagen:**
  - a) GD XI.A.2, Finanzen und Verträge, per Brief oder Telefax (02) 299 44 49.
  - b) **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** 37 Kalendertage ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
  - c) Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.
6. **Einreichung der Angebote:**
  - a) Die Angebote für den Ausschreibungsgegenstand sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle, zu Händen B. Sinnott, Referat XI.A.2, Finanzen und Verträge (interne Anschrift: TRMF 04/87) einzureichen.
  - b) Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.
  - c) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt 52 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
  - a) Ein Vertreter jedes Bewerbers kann bei der Öffnung aller Angebote anwesend sein (er muß sich ausweisen können).
  - b) Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet an folgender Stelle statt: 174, boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 19. 8. 1996 (15.00).
8. **Preis und Zahlungsbedingungen:** Die Angebotspreise sind in Ecu anzugeben und müssen endgültige Festpreise sein. Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zahlungsbedingungen entsprechen den Bedingungen für Studienverträge der Kommission.
9. **Auswahlkriterien:** Der Nachweis der finanziellen Sicherheit ist zu erbringen (Erklärung über die Finanzlage in den letzten 2 Geschäftsjahren mit allen Angaben, die zur Bewertung der finanziellen Sicherheit erforderlich sind).  
Die Bewerber haben folgende Nachweise zu erbringen:
  - Verständnis der Funktion der verschiedenen Standardisierungsorganisationen,
  - bestimmte Erfahrung in der Umweltstandardisierung,
  - Arbeitserfahrung mit NRO für Umweltfragen (auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene),
  - Vertrautheit mit Gemeinschaftspolitik und mit Umweltaspekten.
10. **Zuschlagskriterien:**
  - Übereinstimmung des Angebots mit Spezifikationen im technischen Anhang.
  - Berücksichtigung des technischen Wertes des Angebots.
  - Angebotspreis.
11. Der Vertrag ist durch das GATT-Abkommen abgedeckt.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 23. 5. 1996.
13. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 23. 5. 1996.

**Umweltstudie****Integrierte Warenpolitik, Analyse einzelstaatlicher und internationaler Entwicklungen und Bereitstellung von Elementen für eine integrierte Warenpolitik der EG****Offenes Verfahren**

(96/C 159/13)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
2. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung XI.E.4/96/0059.
3. **Auftragsgegenstand:** Die GD XI vergibt einen Studienvertrag bezüglich der integrierten Warenpolitik im Umweltbereich. Ziel der Studie ist die Durchführung einer umfassenden Analyse einzelstaatlicher politischer Maßnahmen sowie internationaler Entwicklungen im Hinblick auf die Festlegung einer integrierten Warenpolitik auf der Ebene der Europäischen Union.  
Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - a) eine ausführliche Analyse einzelstaatlicher Entwicklungen im Hinblick auf eine integrierte Warenpolitik im Umweltbereich;
  - b) eine umfassende Analyse internationaler Entwicklungen im Hinblick auf eine integrierte Warenpolitik im Umweltbereich;
  - c) auf der Grundlage der oben genannten Analysen eine Bewertung der möglichen Elemente einer integrierten Warenpolitik der EU;
  - d) eine Festlegung konkreter Maßnahmen, die im Rahmen der integrierten Warenpolitik der EG ergriffen werden können.Die Studie ist auf Englisch abzufassen.  
Genauere Angaben sind im technischen Anhang zu den Ausschreibungsunterlagen enthalten.
4. **Vertragslaufzeit:** Die gesamte Studie ist innerhalb von 14 Monaten ab Vertragsunterzeichnung durchzuführen.
5. **Anforderung der Unterlagen:**
  - a) GD XI.A.2, Finanzen und Verträge, per Brief oder Telefax (02) 299 44 49.
  - b) **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** 37 Kalendertage ab der Veröffentlichung der Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
  - c) Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.
6. **Einreichung der Angebote:**
  - a) Die Angebote für den Auftragsgegenstand sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle, zu Händen B. Sinnott, Referat XI.A.2, Finanzen und Verträge (interne Anschrift: TRMF 04/87) einzureichen.
    - b) Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung in einer Amtssprache der Europäischen Union einzureichen.
    - c) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt 52 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
  - a) Ein Vertreter jedes Bewerbers kann bei der Öffnung der Angebote anwesend sein (er muß sich ausweisen können).
  - b) Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet an folgender Stelle statt: 174, boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 19. 8. 1996 (16.00).
8. **Preis und Zahlungsbedingungen:** Die Angebotspreise sind in Ecu anzugeben und müssen endgültige Festpreise sein. Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zahlungsbedingungen entsprechen den Bedingungen für Studienverträge der Kommission.
9. **Auswahlkriterien:**
  - Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist zu erbringen (Erklärung über die Finanzlage in den letzten 2 Geschäftsjahren mit allen Angaben, die zur Bewertung der finanziellen Sicherheit erforderlich sind).
  - Die Bewerber müssen ihre Erfahrung in der Analyse von umweltpolitischen Maßnahmen nachweisen können.
  - Die Bewerber müssen ihre spezifischen Erfahrungen im Bereich Umweltaspekte bezüglich Waren nachweisen können.
  - Die Bewerber müssen ihre spezifischen Erfahrungen in der Entwicklung politischer Maßnahmen nachweisen können.
  - Spezifische Erfahrung bezüglich integrierter Warenpolitik.
10. **Zuschlagskriterien:**
  - Übereinstimmung des Angebots mit den Spezifikationen im technischen Anhang.
  - Berücksichtigung des technischen Wertes des Angebots.
  - Angebotspreis.
11. Der Vertrag ist durch das GATT-Abkommen abgedeckt.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 23. 5. 1996.
13. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 23. 5. 1996.

### Ökologie-Studie

#### System der Europäischen Union zur Vergabe des Umweltzeichens. Erstellung ökologischer Kriterien für Personenkraftfahrzeuge

#### Offenes Verfahren

(96/C 159/14)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
2. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung XI.E.4/96/0055.
3. **Auftragsgegenstand:** Die GD XI vergibt einen Studienvertrag bezüglich Umweltzeichenvergabe betreffend die oben genannten Warengruppe. Ziel der Studie ist es zu bestimmen, ob ökologische Kriterien für die genannte Warengruppe entwickelt werden können. Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - a) eine einleitende Durchführbarkeitsstudie mit Angabe darüber, welche Informationen über die Warengruppe zur Verfügung stehen, die Art des Marktes, die festgestellten Umweltaspekte, die Vorteile der Etikettierung der Warengruppe sowie Bestimmung der wesentlichen Problembereiche;
  - b) eine Marktstudie mit Kennzeichnung der verschiedenen Arten der Ware, Marktanteile der Hersteller und der wesentlichen Marken auf EU- und einzelstaatlicher Ebene sowie ein Verzeichnis der bestehenden und geplanten Initiativen bezüglich einer Rücknahme;
  - c) eine Studie über Umweltaspekte der Warengruppe auf der Grundlage eines vereinfachten Analyseansatzes zur Lebensdauer einschließlich Bestandsaufnahme, Klassifizierung und Bewertungsphase. Zur Studie gehören weiterhin eine Empfindlichkeitsanalyse der verschiedenen Optionen für Umweltkriterien und die Rolle der „Planung für die Umwelt“ als mögliche Grundlage für Kriterien.

Weitere Angaben sind im technischen Anhang zu den Ausschreibungsunterlagen enthalten.
4. **Vertragslaufzeit:** Die gesamte Studie ist innerhalb von 14 Monaten ab Vertragsunterzeichnung durchzuführen.
5. **Anforderung der Unterlagen:**
  - a) GD.XI.A.2, Finanzen und Verträge, per Brief oder Telefax (02) 299 44 49.
  - b) Frist für die Anforderung der Unterlagen: 37 Kalendertage ab der Veröffentlichung der Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
  - c) Die Unterlagen sind kostenlos erhältlich.
6. **Einreichung der Angebote:**
  - a) Die Angebote für den Ausschreibungsgegenstand sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle, zu Händen B. Sinnott, Referat XI.A.2, Finanzen und Verträge (interne Anschrift: TRMF 04/87) einzureichen.
  - b) Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.
  - c) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt 52 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
  - a) Ein Vertreter jedes Bewerbers kann bei der Öffnung der Angebote anwesend sein (er muß sich ausweisen können).
  - b) Ort, Datum und Uhrzeit der Öffnung der Angebote: Die Öffnung der Angebote findet an folgender Stelle statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 13. 8. 1996 (14.00).
8. **Preis und Zahlungsbedingungen:** Die Angebotspreise sind in Ecu anzugeben und müssen endgültige Festpreise sein. Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zahlungsbedingungen entsprechen den Bedingungen für Studienverträge der Kommission.
9. **Auswahlkriterien:**
  - Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist zu erbringen (Erklärung über die Finanzlage in den letzten 2 Geschäftsjahren mit allen Angaben, die zur Bewertung der finanziellen Sicherheit erforderlich sind).
  - Die Bewerber müssen ihre Erfahrung im Bereich Lebensdaueranalysen und Vergabe des Umweltzeichens nachweisen können.
  - Allgemeine Erfahrung im Umweltbereich.
  - Spezifische Erfahrung bezüglich Umweltaspekte in Verbindung mit der genannten Warengruppe.
10. **Zuschlagskriterien:**
  - Übereinstimmung des Angebots mit den Spezifikationen im technischen Anhang.
  - Berücksichtigung des technischen Wertes des Angebots.
  - Angebotspreis.
11. Der Vertrag ist durch das GATT-Abkommen abgedeckt.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 23. 5. 1996.
13. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 23. 5. 1996.

**Ökologiestudie****System der Europäischen Union zur Vergabe des Umweltzeichens. Erstellung ökologischer Kriterien für Personalcomputer****Offenes Verfahren**

(96/C 159/15)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, (GD XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Vergabeverfahren:** Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren XI.E.4/96/0056.
3. **Auftragsgegenstand:** Die GD XI vergibt einen Studienvertrag über die Vergabe des Umweltzeichens für die oben genannte Produktgruppe. Ziel dieser Studie ist es, festzustellen, ob ökologische Kriterien für die betreffende Produktgruppe entwickelt werden können. Hierzu werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
  - a) eine erste Durchführbarkeitsstudie einschließlich der Angabe, welche Information über die Produktgruppe verfügbar ist, Art des Markts, die angezeigten Umweltfragen, Vorteile, die sich aus der Vergabe des Umweltzeichens an die Produktgruppe ergeben, sowie Benennung der Hauptproblembereiche;
  - b) eine Marktstudie einschließlich Charakterisierung verschiedener Typen des Produkts, Marktanteile im Besitz von Herstellern und führenden Marken auf EU- und Mitgliedstaatbasis sowie eine Bestandsaufnahme bestehender oder geplanter Initiativen für die Aberkennung des Umweltzeichens,
  - c) eine Lebenszyklus-Analyse (LCA) der Produktgruppe einschließlich einer Bestandsaufnahme der Wechselwirkung von Umwelt und natürlichen Ressourcen, Klassifizierung und Bewertung von Auswirkungen sowie eine Sensitivitätsanalyse verschiedener Möglichkeiten, unter Berücksichtigung des „umweltfreundlichen Entwurfs“.Weitere Details sind im technischen Anhang aufgeführt, der mit den Verdingungsunterlagen erhältlich ist.
4. **Vertragsdauer:** Die gesamte Studie ist innerhalb von 14 Monaten ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung abzuschließen.
5. **Anforderung von Unterlagen:**
  - a) GD.XI.A.2, Finanzen und Verträge, per Brief oder Telefax, Telefax l(02) 299 44 49.
  - b) Frist für die Anforderung von Unterlagen: 37 Kalendertage ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
  - c) Der Versand der Unterlagen erfolgt kostenlos.
6. **Einreichung von Angeboten:**
  - a) Angebote für die Produktgruppe sind zu senden an die unter Ziffer 1 genannte Stelle, z. Hd. Herrn B. Sinnott, Einheit XI.A.2, Finanzen und Verträge (interne Anschrift: TRMF 04/87).
  - b) Angebote sind in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der europäischen Union zu erstellen.
  - c) Die Frist für die Einreichung beträgt 52 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
  - a) Ein Vertreter jedes Bieters kann bei der Angebotsöffnung anwesend sein (Vorlage eines Personalausweises).
  - b) Ort, Datum und Uhrzeit der Angebotsöffnung: Die Angebotsöffnung findet bei folgender Anschrift statt: 174, Boulevard du Triomphe, B-1050 Brüssel, am 13. 8. 1996 (15.00).
8. **Preis und Zahlungsbedingungen:** Die Angebotspreise sind Festpreise und in ECU anzugeben. Es kommen die für von der Kommission vergebenen Studienverträge gültigen Zahlungsbedingungen zur Anwendung.
9. **Auswahlkriterien:**
  - Nachweis der Zahlungsfähigkeit anhand einer Bilanz über die letzten zwei Geschäftsjahre, mit allen Angaben, die zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit erforderlich sind;
  - Kandidaten müssen Nachweise über Erfahrung in der Lebenszyklus-Analyse (LCA) und der Vergabe von Umweltzeichen verfügen;
  - allgemeine Erfahrung in Umweltfragen,
  - besondere Erfahrung in Umweltfragen im Hinblick auf die beschriebene Produktgruppe.
10. **Zuschlagskriterien:**
  - Erfüllung der Spezifikationen im technischen Anhang;
  - Wertung der technischen Vorteile des Vorschlags;
  - Angebotspreis.
11. Der Vertrag ist durch das GATT-Abkommen abgedeckt.
12. **Tag des Versands der Bekanntmachung:** 23. 5. 1996.
13. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften:** 23. 5. 1996.

**Aufforderung zur Angebotsabgabe für eine Studie über die Auswirkungen von (a) gemeinsamer Bereitstellung von Kabel- und Telekommunikationsnetzen durch einen Generalunternehmer und (b) Einschränkungen beim Einsatz von Telekommunikationsnetzen zur Bereitstellung von Kabel-TV-Diensten auf den Wettbewerb auf den Telekommunikations- und Multi-Media-Märkten**

**Offenes Verfahren**

**Aktenzeichen Nr.: IV/C1/96/ETD10**

(96/C 159/16)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Direktion Information, Kommunikation, Multimedia der Generaldirektion IV-Wettbewerb, C 150-3/053, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.  
  
Tel. (02) 295 08 27. Telefax (02) 296 98 19. Telex COMEUR B 21877. Telegrammanschrift: COMEUR Brussels.
2. **Kategorie der Dienstleistung und deren Beschreibung:** Kategorie: Studie, welche Fachkenntnis im Wettbewerbsrecht und im Telekommunikationssektor erfordert.  
  
CPC-Referenznummer 85.  
  
Beschreibung der Studie: basierend auf umfassender und fundierter Forschung wird die Studie hauptsächlich folgende Aspekte behandeln:
  - Erstellung einer Analyse als Grundlage für die von der Kommission durchzuführende Bewertung gemäß Richtlinie 95/51/EG bezüglich der gemeinsamen Bereitstellung von Telekommunikations- und Kabelfernsehtetzen,
  - Erstellung einer Analyse als Grundlage für die von der Kommission durchzuführende Bewertung gemäß Richtlinie 96/19/EG hinsichtlich bestehender Beschränkungen bei der Bereitstellung von Kapazität im Bereich Kabelfernsehen mittels Telekommunikationsnetzen,
  - Marktanalyse, Verfahrensweisen und gesetzliche Bestimmungen in den Mitgliedstaaten, Auswirkung auf die Entwicklung der Marktstruktur,
  - Optionen: Dieser Teil muß eine Bewertung verschiedener Verfahrensmöglichkeiten beinhalten, die auf Ergebnissen der Marktanalyse und der Auswirkung auf die Entwicklung der Marktstruktur basiert. Die Bewertungsgrundlage hat besonders aus der Wirkung dieser Optionen auf die Wettbewerbsstruktur der betroffenen Märkte sowie aus der Entwicklung von Multimediadiensten zu bestehen. Eine Reihe von verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten ist zu diskutieren. In jedem Fall sind folgende Optionen zu behandeln: (a) Beibehaltung des Status Quo, (b) Aufhebung bestehender Einschränkungen bei der Bereitstellung von Kapazität im Bereich Kabelfernsehen mittels Telekommunikationsnetzen und (c) Abtrennung der Sparte Kabelfernsehen von marktbeherrschenden Telekommunikationsbetreibern.
3. **PLieferort:** Die Leistung wird hauptsächlich in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers ausgeführt; vorgelesen ist jedoch ein ständiges Feedback mit den entsprechenden Dienststellen der Kommission. Sämtliche Berichte sind der ausschreibenden Stelle unter Ziffer 1 zu unterbreiten.
4. **Angabe, ob die Ausführung der Leistung einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist:** Nicht zutreffend.
5. **Unterteilung in Lose:** Im Hinblick auf die erforderliche Kohärenz der Methodologie für Studie und Analyse hinsichtlich aller Mitgliedstaaten und Auftragsgegenstände, die abgedeckt werden müssen, können Bieter nicht für einen Teil der Dienstleistungsangebote einreichen.
6. **Varianten:** Nein.
7. **Frist für die Ausführung der Dienstleistung:**
  - a) Zwischenbericht: maximal 6 Monate ab der Vertragsunterzeichnung. Die Kommission kann innerhalb von maximal 30 Tagen nach der Einreichung des Zwischenberichts zu diesem Stellung nehmen.
  - b) Schlußbericht: maximal 3 Monate nach Annahme des Zwischenberichts.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die erforderlichen Unterlagen angefordert werden können:** Sämtliche Anforderungen von Unterlagen (besonders Aufforderung zur Angebotsabgabe, Spezifikation, Vertragsentwurf sowie die für Leistungsverträge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gültigen allgemeinen Bedingungen) sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle einzureichen.
  - b) **Frist für die Anforderung:** Die Anforderungen müssen spätestens 35 Tage (Datum des Poststempels) nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eingehen.
  - c) **Gebühren und Zahlungsbedingungen für die Übersendung dieser Unterlagen:** Kostenlos.
9. a) **Frist für den Eingang von Angeboten:** 9. 7. 1996.
  - b) **Anschrift, bei der sie eingehen müssen:** Siehe Ziffer 1.
  - c) **Sprache, in der sie zu erstellen sind:** Englisch.

10. a) **Personen, die bei der Angebotsöffnung anwesend sein dürfen:** Offizielle Vertreter der Europäischen Kommission sowie ein bevollmächtigter Vertreter jedes Bieters.
- b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** Die Öffnung findet statt am 16. 7. 1996 (10.00) in Avenue Cortenberg, 150, Konferenzraum 8/44, B-1040 Brüssel.
11. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen der Kommission (siehe Ziffer 8 des Informationspakets);
12. **Auskünfte zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Informationen und Formalitäten, die zur Beurteilung der Einhaltung der wirtschaftlichen und fachlichen Mindestbedingungen erforderlich sind (Auswahlkriterien):**
- 1) Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand von Bankerklärungen oder Erklärungen über den Umsatz mit den betreffenden Lieferungen in den letzten drei Geschäftsjahren;
  - 2) Nachweis der fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters anhand einer Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Auftragswerts, der Ausführungszeitpunkte sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber.
13. **Bindefrist:** Mindestens 6 Monate ab dem Datum des Eingangs der Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
14. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
- A. 1) Qualität der vorgeschlagenen Dienstleistungen (Arbeitsprogramm);
  - 2) Qualität und Reproduzierbarkeit des methodologischen Ansatzes (Inhalt, Relevanz und Effektivität der vorgeschlagenen Methodologie). Die Methodologie muß die für die Sicherstellung einer vollständigen und homogenen Analyse der Situation in allen Mitgliedstaaten angezeigten Maßnahmen deutlich hervorheben;
  - 3) Preise.
15. **Andere Auskünfte:** Sind im Informationspaket enthalten (siehe Ziffer 8).
16. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 23. 5. 1996.
17. **Tag des Eingang beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 23. 5. 1996.

**Ergebnis der Ausschreibung betreffend die Vergabe eines Studienauftrags für die nachträgliche  
Bewertung der Gemeinschaftsinitiative LEADER**

(96/C 159/17)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion VI, Direktion Ländliche Entwicklung FI, Herr Van Depoele, rue de la Loi 130, B-1049 Brüssel.
2. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung.
3. **Art der Ausschreibung:** Studie zur nachträglichen Bewertung der Gemeinschaftsinitiative LEADER.
4. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Die Vergabekriterien wurden in der am 10. 10. 1995 im ABl. 95/C 263/12 veröffentlichten Ausschreibung genannt.  
Der Auftrag wird an den wirtschaftlich vorteilhaftesten Vorschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben:
  - Beschreibung der Bewertungsmethode,
  - Qualität und Sachdienlichkeit der Bewertungsmethode,
  - von der genauen Untersuchung der Auswirkungen der Initiative und der Aktionen der Gruppen erwartete Ergebnisse,
- im Zwischen- und im Schlußbericht vorzulegende Arbeiten.
5. **Anzahl der eingegangenen Vorschläge:** 23.
- 6.
7. **Auftragnehmer:** Der Auftrag wurde an CEMAC (Centre de Management et de Créativité SA) in Teilhaberschaft mit CRES und SEGESA vergeben, Anschrift: avenue du Bois Becquet 16, B-1300 Wavre.
8. **Angebotspreis:** 398 323 ECU.  
Kosten pro Tag: 343 ECU.
9. Die Kommission wird mit dem Auftragnehmer einen Vertrag mit einer Laufzeit von 10 Monaten schließen.
10. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 15. 5. 1996.
11. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 24. 5. 1996.

**Aufruf zur Angebotsabgabe Nr. VII/C2-23/96 für eine Studie über die Prüfung der Anwendungsrichtlinien für Vorschriften über staatliche Beihilfen im Luftverkehr**

**Nicht offenes Verfahren**

(96/C 159/18)

1. **Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummern der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Transport, Referat VII.C/2, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, z. Hd. Herrn Abbamonte (BU 33 6/75).  
Tel. (32-2) 299 35 73. Telefax (32-2) 296 83 53.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Wirtschaftsstudie zur Prüfung bestehender Richtlinien der Kommission hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften über staatliche Beihilfen im Luftverkehr (ABl. Nr. 350/5, vom 10. 12. 1994) im Hinblick auf das Marktwirtschaftliche Investorenprinzip (MEIP) sowie Unterbreitung von Vorschlägen, in welchen Bereichen diese Richtlinien verbessert werden. Im Rahmen dieser Studie wird das beratende Unternehmen durch Anwendung des MEIP die finanziellen und wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen sowie die Effektivität und Durchführbarkeit der Verbesserungsvorschläge für die Richtlinien gewährleisten.
3. **Erbringungsort:** Dienststellen der Kommission, B-Brüssel.
4. **Die Namen und beruflichen Qualifikationen des für die Erbringung der Leistungen verantwortlichen Personals sind anzugeben.**
5. Nicht zutreffend.
6. Nicht zutreffend.
7. Nicht zutreffend.
8. **Frist für den Abschluß der Arbeiten:** 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung.
9. Nicht zutreffend.
10. a) **Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens:** Dieses Verfahren soll gewährleisten, daß die Kommission neue Mittel zur Bewertung von Fällen erhält, die ihr in naher Zukunft unterbreitet werden. Diese Fälle, die finanzielle Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten und Luftfahrtunternehmen betreffen, sind mittels des MEIP zu bewerten, um festzustellen, ob staatliche Beihilfen gewährt werden oder nicht. Die neuesten Erfahrungen mit den vergangenen Kapitalumschichtungen von staatseigenen Luftfahrtgesellschaften zeigten, daß die in den Richtlinien enthaltenen Kriterien verstärkt werden müssen, um die finanziellen Probleme anzugehen, die sich im Laufe der MEIP-Analyse ergeben.
- b) **Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme:** 12. 6. 1996.
- c) **Anschrift, bei der sie eingehen müssen:** Herr Abbamonte, bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle.
11. **Frist für den Versand der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 13. 6. 1996.
12. Nicht zutreffend.
13. Nicht zutreffend.
14. **Die Auswahl der Beraterfirmen erfolgt auf folgenden Grundlagen:**
  - umfassende Kenntnisse im Luftverkehrssektor;
  - Erfahrung in Buchführung und Finanzanalyse, belegt durch mindestens 5 Jahre Berufserfahrung;
  - gutes Verstehen der besonderen Eigenschaften von Buchführungssystemen, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten im Einsatz befinden.
15. **Es werden die folgenden Vergabekriterien berücksichtigt:**
  - Lösungsversuch hinsichtlich Fragen der staatlichen Beihilfe und Finanzierung durch öffentliche Mittel;
  - Lösungsversuch hinsichtlich Investitionsentscheidungen von Investoren aus dem privaten Sektor;
  - angewandte Methodologie bei der geforderten Untersuchung;
  - Preis.
16. Nicht zutreffend.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 28. 5. 1996.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 5. 1996.

**BERICHTIGUNGEN****Ausschreibung für eine Studie über die Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Raumplanung in benachteiligten Regionen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 149 vom 23. 5. 1996, S. 13)

(96/C 159/19)

Europäische Kommission, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/A, z. Hd. Frau Alison Birkett, BU 31 3/58, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 296 83 42/296 82 09. Telefax (32-2) 296 83 93.

*anstatt:*

- 8. b) *Schlußdatum für die Anforderung:* 2. 6. 1996.
- 10. b) *Die Öffnung findet statt am:* 24. 7. 1996 (10.00).

*muß es heißen:*

- 8. b) *Schlußdatum für die Anforderung:* 12. 6. 1996.
  - 10. b) *Die Öffnung findet statt am:* 4. 7. 1996 (10.00).
-